**Nutzungsvereinbarung**

Zwischen

**der** Name der Schule

Straße

PLZ Ort

Email: Email-Adresse

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

* im Folgenden als **Schule** bezeichnet -

und

**Vorname Name der Schülerin/des Schülers**

Straße

PLZ Ort

bei Minderjährigen vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Name(n)

Straße (falls abweichend)

PLZ Ort (falls abweichend)

* im Folgenden als **Nutzerin/Nutzer** bezeichnet -

**über die leihweise und unentgeltliche Bereitstellung von einem mobilen Endgerät**

Präambel

Die Schule beabsichtigt, der Nutzerin/dem Nutzer die Teilhabe am Unterricht über den Einsatz eines Telepräsenzroboters Avatar AV 1 (im Folgenden Avatar genannt) zu ermöglichen. Dadurch soll einerseits der Schulbesuch durch einen Livestream in das Klassenzimmer ermöglicht werden und andererseits der Kontakt zu Freundinnen, Freunden, Mitschülerinnen und Mitschülern aufrechterhalten werden. Dadurch sollen die Folgen der sozialen Isolation durch Krankheit abgemildert werden.

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Der Nutzerin/dem Nutzer wird folgendes Endgerät zur Teilnahme am Unterricht und für den Kontakt mit Freundinnen, Freunden, Mitschülerinnen und Mitschülern zur Verfügung gestellt:

Gerät: Bezeichnung des Herstellers Name des Herstellers  
Seriennummer Seriennummer  
Inventarnummer: Inventarnummer.  
Zubehör: Ladekabel etc.

1. Das Endgerät wird vom Land Schleswig-Holstein mit Hilfe des sogenannten Mobile Device Managements (MDM) konfiguriert und betreut. Das Endgerät ist so konfiguriert, dass nur die Einstellungs-App (zur Verbindung mit dem WLAN) und die AV1-App (zur Verbindung mit dem Avatar) auf dem Gerät genutzt werden können. Außerdem sind abgesehen von den No Isolation-Support-Seiten alle anderen Webseiten auf dem Gerät gesperrt.
2. Es besteht kein Anspruch der Nutzerin oder des Nutzers, sich jederzeit mit Hilfe des Avatars in den Unterricht oder die Pause einschalten zu können. Es obliegt der zuständigen Lehrkraft, zu entscheiden, ob in der aktuellen Situation der Einsatz des Avatars angemessen ist. Insbesondere prüft und entscheidet die Lehrkraft fortlaufend, ob die besprochenen Themen geeignet sind für eine Übertragung des Livestreams. Ist das nicht der Fall, kann die Lehrkraft die Verbindung jederzeit unterbrechen. Gleiches gilt, wenn beispielsweise eine Mitschülerin oder ein Mitschüler mit der Übertragung des Livestreams in der aktuellen Situation nicht einverstanden ist.

§ 2 Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Nutzungsvereinbarung ist befristet und endet jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres, das heißt entweder zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Jahres.
2. Die Verlängerung des Vertrages um jeweils ein weiteres Schulhalbjahr ist davon abhängig, ob der Schule der Avatar durch das Land Schleswig-Holstein für ein weiteres Schulhalbjahr zur Nutzung durch die Nutzerin oder den Nutzer zur Verfügung stellen kann.
3. Die Nutzungsvereinbarung endet automatisch bei einem dauerhaften Ausscheiden der Nutzerin oder des Nutzers aus der Schule, insbesondere bei Schulwechsel oder Schulabschluss.
4. Die Nutzungsvereinbarung endet automatisch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer in den Präsenzunterricht zurückkehrt.
5. Nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung hat die Nutzerin oder der Nutzer das Endgerät unverzüglich an die Schule zurückzugeben.

§ 3 Pflichten der Nutzerin/des Nutzers

1. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, mit dem überlassenen Gerät sorgfältig umzugehen und es so aufzubewahren, dass es vor Diebstahl und Beschädigungen geschützt ist.
2. Die Nutzerin oder Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Endgerät ausschließlich im Rahmen der Nutzungsordnung (Anlage 1) zu verwenden. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
3. Am überlassenen Gerät dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Änderungen an der Software.
4. Jede Beschädigung oder Verlust des überlassenen Gerätes oder eines Teils davon ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Endgerätes zu geben und das Endgerät jederzeit, insbesondere zu Zwecken der Wartung und Pflege, herauszugeben.
6. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Endgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Sie oder er hat die Schule von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das überlassene Endgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.

§ 4 Pflichten der Schule

Die Schule verpflichtet sich, das Endgerät unverzüglich nach Beendigung des Vertrages an das Land Schleswig-Holstein zurückzugeben, damit eventuell auf dem Gerät vorhandene personenbezogene Daten gelöscht werden.

§ 5 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

1. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung liegt es im Ermessen der Schulleitung notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Kündigung

1. Die Nutzerin oder der Nutzer kann die Nutzungsvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Vorliegen eines Grundes kündigen.
2. Die Schule kann die Nutzungsvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn eine vom Einsatz des Avatars betroffene Person ihre Einwilligung dauerhaft widerruft.
3. Die Schule kann die Nutzungsvereinbarung auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Nutzerin oder der Nutzer gegen die Nutzungsordnung oder die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen verstößt. Dabei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
4. Beendet das Land Schleswig-Holstein die dieser Ausleihe zugrundeliegende Vereinbarung zwischen dem Land und der Schule kann die Schule diese Vereinbarung ebenfalls kündigen.
5. Nach Kündigung der Vereinbarung ist das überlassene Endgerät unverzüglich an die Schule zurückzugeben.

§ 7 Haftung und Sorgfaltspflichten

1. Die Haftung der Schule ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt die Schule keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Endgerätes während der Laufzeit der Vereinbarung und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
2. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das überlassene Endgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhafte Verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen des Endgerätes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat die Nutzerin oder der Nutzer nicht zu vertreten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen die Regelungen dieses Vertrages vor. Dies gilt nicht für die Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit. Diese geht diesem Vertrag vor.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck und dem Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Ort, den Datum Ort, den Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Schulleitung Nutzerin/Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte

Anlage 1 – Nutzungsordnung